

Stellungnahme des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, LG Thüringen, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetz-Neuregelungsgesetzes und zu weiteren Änderungen des Thüringer Naturschutzgesetzes

Bedarf für Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzentwurfes sieht der BDLA, LG Thüringen schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen:

1. Landschaftsplanung und Umweltprüfung

Die Beziehung zwischen Landschaftsplanung und der Strategischen Umweltprüfung (bzw. der Umweltprüfung für Pläne und Programme) sollte klar definiert und zur Vermeidung von Mehraufwand Synergieeffekte genutzt werden. Deshalb hält der BDLA folgende Ergänzungen für notwendig:

- 1.1 Ergänzung von § 3 Absatz 5: „*Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in allen Planungen und Verwaltungsverfahren,..., zu berücksichtigen. Sie sind zugleich bei den zur Entscheidung anstehenden Maßnahmen als Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 26b sowie bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme heranzuziehen.*“
- 1.2 Ergänzung von § 4 Absatz 2: „*Die für die Planungsregion des Landes überörtlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden... im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Landschaftsrahmenpläne sind spätestens im Zusammenhang mit der Überarbeitung des jeweiligen Regionalplanes fortzuschreiben. Raumbedeutsame Inhalte ...werden...unter Abwägung...in die Regionalpläne aufgenommen.*“
- 1.3 Bemerkung zu § 5 Absatz 2: Kann entfallen, da die Fortschreibung und die Rahmenkriterien in §5 Absatz 6 umfassend dargestellt werden können.
- 1.4 Änderung von § 5 Absatz 6: „*Landschaftspläne sind zur Sicherung der erforderlichen Aktualität ihrer Inhalte und Ziele nach Einschätzung und Bewertung der unteren Naturschutzbehörde fortzuschreiben, spätestens jedoch im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung. Grünordnungspläne sind rechtzeitig mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu erarbeiten.*

Begründung: Die Landschaftspläne, die ein wichtiges Instrument in der täglichen Arbeit der Naturschutzbehörden des Freistaates darstellen, benötigen eine entsprechende Aktualität um anstehende Entscheidungen und Stellungnahmen schnellstmöglich und effizient bearbeiten zu können.

Eine Fortschreibung der Pläne lediglich bei „wesentlichen“ Veränderungen greift hier deutlich zu kurz und gewährleistet in keiner Weise die erforderliche Aktualität.

Daneben ist diese auch für die Bereitstellung von relevanten Planungsgrundlagen durch die Landschaftspläne, die im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen oder FFH – Verträglichkeitsprüfungen, sowie gleichermaßen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (Plan - UP) abgefragt werden, von wesentlicher Bedeutung.

Dieser Umstand wird jedoch durch den Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, obgleich die Umweltprüfung mit dem EAG-Bau zumindest bereits für den Bereich der Raumordnungsplanung verbindlich eingeführt wurde.

Wenn für die Umweltprüfung von Plänen und Programmen (und insbesondere für die Umweltprüfung von Bauleitplanungen und Raumordnungsplanungen) aber auch für die übrigen Umweltverträglichkeitsprüfungen oder FFH - Verträglichkeitsprüfungen jedoch nicht auf zeitnah vorliegende Landschaftsplanungen mit aktuellen Inhalten zurückgegriffen werden kann, wird :

- für die Planungsträger ein u.U. enormer Mehraufwand und ein erhöhter finanzieller Aufwand erzeugt,
- ein uneffektives Doppelverfahren und Doppelarbeit induziert, was dem Bemühen um Verfahrensvereinfachung und Deregulierung völlig zuwider läuft.

Andere Landesnaturschutzgesetze (u. a. §5 (4) LNatSchG Schleswig-Holstein, §12 (6) Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern) stellen u. a. deshalb zumindest eine Verknüpfung zwischen Aufstellung und Fortschreibung der Landschaftsplanung und der Bauleit- und Raumordnungsplanung her, was für die Ebene der Landschaftsrahmenplanung im Freistaat Thüringen ebenfalls anzustreben ist, für die Landschaftspläne auf Kreisebene aber nicht ausreicht.

2. Biotopverbund

2.1 Zu § 1a : Die in der Begründung des Gesetzentwurfes benannte Definition von Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsselementen sollte als Begriffsdefinition zur Klarstellung mit in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

2.2 Der § 5 Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „In den Landschaftsplänen werden auch die nach §18 besonders geschützten Biotope sowie der geplante Biotopverbund dargestellt.“

Begründung: Da die Landschaftspläne neben ihrer Funktion als Arbeitsgrundlage für den Naturschutz, auch als Grundlage für weitere Planungen wie Umweltverträglichkeitsprüfungen oder FFH – Verträglichkeitsprüfungen sowie auch der Strategischen Umweltprüfung (Plan - UP) dienen, ist die Darstellung bzw. die nachrichtliche Übernahme geplanter Biotopverbundsysteme sowie ggf. deren weitere Konkretisierung, in den Landschaftspläne, für die Berücksichtigung sowie für die praktische Umsetzung des Biotopverbundes nach §1a des Gesetzesentwurfes, von großer Bedeutung.

Dabei sind selbstverständlich die Grundlagen und Vorgaben der Landesanstalt für Umwelt und Geologie als Ausgangsbasis zu nutzen und einzubeziehen.

3. Gute fachliche Praxis

Die Regelungen des § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sollten im Thüringer Naturschutzgesetz noch stärker umgesetzt werden. § 2

Absatz 11 des Gesetzentwurfes stellt dabei einen begrüßenswerten Ansatz dar. Der BDLA schlägt darüber hinaus vor,

3.1 In § 30 (1) ist, zusätzlich zu §6 (2), der Anstrich 5 des § 5 (4) BNatSchG aufzunehmen: „Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten und in Wiesentälern ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen“

3.2 In § 3 Absatz 3 Nummer 4 Anstrich d zu ergänzen: „die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere ...d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässern, Luft und Klima sowie zu Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Land-wirtschaft“

Begründung: Das Bundesnaturschutzgesetz geht mit seinen Regelungen zur guten fachlichen Praxis weiter als der Entwurf des Thüringer Naturschutzgesetzes, so dass zumindest Anstrich 5 des § 5 Absatz 4 BNatSchG – ergänzt um die für Thüringen typischen Wiesentäler – auch in § 30 (1) aufgenommen werden sollte. Da sich ein Teil der Regelungen zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft erst im Planungszusammenhang konkretisieren lassen, sollte auch der Bezug zur Landschaftsplanung hergestellt werden.

4. Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.1 Der § 1 Absatz 3 des Gesetzentwurfes sollte an geeigneter Stelle um folgenden Grundsatz ergänzt werden: „**Landschaft ist auch als Grundstein der Identität des Menschen zu schützen und in ihrer jeweiligen Eigenart und ihrem kulturellen Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente besonderer Eigenart sind zu erhalten.**“

Begründung: Die verbleibenden 14 Grundsätze des Gesetzentwurfes beinhalten in keiner Weise die im Grundsatz 14 des BNatSchG zum Ausdruck gebrachte kulturelle Komponente von Landschaft. Um eine inhaltliche Ausgewogenheit der Grundsätze zu vermitteln, sollte deshalb ein bestehender Grundsatz (ggf. zur Erholung) ergänzt oder ein neuer Grundsatz eingefügt werden. Grundsatz 14 des BNatSchG sollte dabei dahingehend konkretisiert werden, dass neben historischen Kulturlandschaften auch historische Kulturlandschaftselemente besonderer Eigenart zu erhalten sind.

5. Inhalte der Landschaftsplanung

5.1 Der § 3 Absatz 2, Nr. 3 sollte wie folgt ergänzt werden: „**die Beurteilung des Zustandes ...nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze**“.

5.2 Ebenso sollte § 3 Absatz 2, Nr.4, Punkt g ergänzt werden: „**zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen**“.

5.3 Der § 4 Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „**die landesweiten Erfordernisse, Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege...**“ sowie § 4 Absatz 2: „**die ... überörtlichen Erfordernisse, Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege...**“

Begründung: Die vorgeschlagenen Ergänzungen entsprechen dem Bundesnaturschutzgesetz und sind inhaltlich angebracht, da

- sich eine Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft neben den Zielen notwendigerweise auch nach den in § 2 BNatSchG und § 1 des Gesetzesentwurfes benannten Grundsätzen richten muss,
- das BNatSchG in § 14 (1) und § 15 (1) zwingend von Erfordernissen und Maßnahmen spricht und der Begriff der Ziele nicht dem Begriff der Erfordernisse (als Anforderungen an andere Fachressorts) gleichzusetzen ist,
- die Erholungsvorsorge einen wesentlichen Bestandteil der Landschaftsplanung ausmacht.

6. Eingriffsregelung

6.1 Klarstellende Ergänzung von § 6 Absatz 2 Nr. 1: „Als Eingriffe ... gelten ... in der Regel:

1. die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von Gebäuden ... Ver- und Entsorgungsleitungen ..., wenn die vom Vorhaben tatsächlich **in Gestalt oder Nutzung** veränderte Fläche 100 Quadratmeter überschreitet oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind, ...“

Begründung: Die bisher in der Begründung erfolgte Klarstellung, dass unter „tatsächlich verändert“ die „im Sinne einer Gestalt- oder Nutzungsänderung betroffene Fläche“ zu verstehen ist, sollte zur eindeutigen Handhabung in den Gesetzestext mit aufgenommen werden, da sie insbesondere für gestaltverändernde Vorhaben (Beispiel Hochspannungsleitungen) von Bedeutung sein kann.

6.2 Klarstellung des Begriffes „Landschaftsraum“ in der Begründung zu § 7 Abs.3

Begründung: In Absatz 3 wird dargelegt, dass Ersatzmaßnahmen in dem „vom Eingriff betroffenen Naturraum“ stattfinden sollen, zum anderen, dass für Ersatzmaßnahmen auch Maßnahmepools genutzt werden können, wobei „der Maßnahmepool ... auch außerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes“ liegen kann. Für eine eindeutige Handhabung sollte in der Begründung klargestellt werden, dass der Begriff des Landschaftsraumes im Gesetzestext nicht dem zuvor genannten Naturraum gleichzusetzen ist, sondern den vom Eingriff unmittelbar und mittelbar betroffenen Raum entspricht.